

Gleichzeitig entstehen durch ein solches Vorgehen aber auch Gefahren. Vor allem könnten durch eine Neufassung des Weltraumrechts wichtige Prinzipien in Frage gestellt werden. Dazu gehören vor allem die Nichtaneignung des Weltraums und die unbegrenzte Staatenhaftung im Falle von Schäden durch Weltraumaktivitäten, welche durch vehement artikulierte Interessen von Teilen der Industrie oder einzelner Staaten bereits heute in Frage gestellt werden. Diese Gefahren haben zur Folge, daß der russische Vorschlag bislang nicht auf allgemeine Zustimmung trifft. Auf absehbare Zeit wird sich dementsprechend kein umfassender Ansatz zur Neugestaltung des Weltraumrechts durchsetzen, sondern es werden Einzelfragen – wie die Anwendung des Konzepts des ›Startstaats‹ – bearbeitet werden. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß sich im nächsten Jahrzehnt bei weiter zunehmender privatwirtschaftlich organisierter Raumfahrt und neuen Anwendungen in Satellitentransport und Satellitennutzung ein größerer Problembereich aufbaut, der am sinnvollsten durch die Erarbeitung einer umfassenden Weltraumkonvention abgetragen werden kann.

Einen zusätzlichen Impuls erfuhr die Arbeit des Unterausschusses durch den neuen Tagesordnungspunkt, der internationale Organisationen aufruft, über ihre Aktivitäten mit Bezug zur Weiterentwicklung des Weltraumrechts zu berichten. Bezweckt wird, eine unkoordinierte Entwicklung des Weltraumrechts in Einzelbereichen wie der Telekommunikation oder dem Datenrecht zu verhindern. Zu den beiden Tagungen der Jahre 2000 und 2001 haben nicht nur zwischenstaatliche Organisationen wie die ITU oder nichtstaatliche Einrichtungen wie das Internationale Institut für Weltraumrecht (IISL), die ›International Law Association‹ (ILA) und das Europäische Zentrum für Weltraumrecht Informationen vorgelegt, sondern das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) hat den Weltraumausschuß ausdrücklich gebeten, seine aktuelle Arbeit an einer Konvention für Sicherungsrechte an mobilen Gütern zu begleiten. Dieser Konventionsentwurf sieht Protokolle für Schienenfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Weltraumobjekte vor. Zu letzterem wird nun der Unterausschuß Recht einen Beitrag leisten, der vor allem die Kompatibilität der Konvention und des entsprechenden Protokolls mit den bestehenden weltraumrechtlichen Bestimmungen sicherstellen soll. Mit dieser Aktion setzt der Unterausschuß seinen Anspruch um, das zentrale globale Forum für die Fortentwicklung des Weltraumrechts darzustellen und eine Art Wächterfunktion über die relevanten Aktivitäten anderer Organisationen auszuüben.

III. Obwohl die Bearbeitung der Empfehlungen der UNISPACE III mit den dargestellten neuen Beratungsgegenständen im Weltraumausschuß auf einen guten Weg gebracht wurde, äußerten einige Mitgliedstaaten die Sorge, daß dies zu wenig sei und zusätzliche Anstrengungen unternommen werden müßten, um möglichst alle Empfehlungen gleichzeitig aufzugreifen. Über dieses Anliegen entspann sich eine kontrovers geführte Debatte, die auf der einen Seite die Befürworter einer umfassenden

Herangehensweise sieht, die vor allem auf freiwilligen Initiativen der Mitgliedstaaten und Koordinierungsaktivitäten auch außerhalb des Weltraumausschusses aufbaut. Auf der anderen Seite stand die Überlegung, besser pragmatisch und schrittweise vorzugehen, Einzelthemen mit guter Aussicht auf erfolgreiche Umsetzung auszuwählen und die eigentliche Arbeit im Weltraumausschuß durchzuführen, bevor unübersichtlicher Aktionismus zu mehr Verwirrung als klarer Orientierung führt.

Die Entscheidung zwischen diesen beiden Optionen fiel zugunsten des umfassenden Ansatzes. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, daß für die UNISPACE III der ›Plus-5‹ Mechanismus angewandt wird, also eine Evaluierung der Konferenzergebnisse im Jahre 2004 ansteht. Das Sekretariat hat daraufhin eine Liste der 33 Empfehlungen aus dem Schlußdokument der UNISPACE III – der ›Erklärung von Wien zu Weltraumnutzung und menschlicher Entwicklung‹ – zusammengestellt und bei den Mitgliedstaaten angefragt, ob sie bei der Bearbeitung dieser Empfehlungen entweder als Federführender oder als Mitwirkender an der Umsetzung teilzunehmen wünschen. Freilich kann sich kein Land den Ressourcenaufwand für eine komplette Mitwirkung leisten; schließlich wurden nach erheblichen Koordinierungsanstrengungen und zahlreichen Mißverständnissen (beispielsweise hatte sich Portugal gleich für eine ganze Reihe von Themen als Federführender gemeldet) doch nur neun Arbeitsgruppen eingerichtet.

Zwar wird dem Weltraumausschuß über Ergebnisse dieser Bemühungen berichtet werden, aber die Aussichten, hier zu global akzeptablen substantiellen Ergebnissen zu kommen, sind eher ungewiß. Andererseits ist dieser aktive Ansatz auch ein Anzeichen dafür, wie interessiert und engagiert die Staaten sind, die Ergebnisse der UNISPACE III ernst zu nehmen und erfolgreich umzusetzen. Die nächsten Jahre werden zeigen, ob über die repräsentative und auf Konsens gerichtete Arbeit entlang von Einzelfragen innerhalb des Weltraumausschusses hinaus noch weitere tragfähige Impulse durch den Konsultationsmechanismus erfolgen. Auch wenn dies nicht im erhofften Umfang der Fall sein sollte, kann schon heute konstatiert werden, daß die UNISPACE III wesentlich mehr direkten Einfluß auf die Raumfahrt haben wird als ihre Vorläuferin UNISPACE II von 1982, deren Ergebnisse weder von den Mitgliedstaaten aktiv weiterverfolgt wurden noch dem Weltraumausschuß substantielle Impulse gaben. □

Wirtschaft und Entwicklung

Alles außer Waffen

HEIKO FÄHNEL

UNCTAD: Aktionsprogramm von 1990 zugunsten der LDC nur unzureichend umgesetzt – Neue Akzente in Brüssel – Gute Regierungsführung und Marktzugang – Lieferaufbindung – Schuldenerleichterungen

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1996 S. 18f. fort.)

Deutlich unterstrichen wird die Eigenverantwortung der am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries, LDC) für ihre Entwicklung in einem Schlußdokument, das am 20. Mai 2001 von mehr als 150 Staaten angenommen wurde. Dessen einvernehmliche Verabschiedung bildete den Abschluß der *Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (LDC III)*, die von der Europäischen Union ausgerichtet und unter der Ägide der UNCTAD vom 14. bis 20. Mai 2001 im Gebäude des Europäischen Parlaments in Brüssel durchgeführt wurde. Hergestellt wird in dem Schlußdokument (›Erklärung von Brüssel‹, UN Doc. A/CONF.191/12 v. 2.7.2001; ›Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder‹, A/CONF.191/11 v. 8.6.2001) auch eine Verbindung zwischen der LDC III und dem Ministertreffen der WTO in Doha/Katar im November dieses Jahres; dort sollen den LDC zusätzliche Chancen im internationalen Handel eröffnet werden.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat sich das Ergebnis von Brüssel am 12. Juli 2001 mit der ohne förmliche Abstimmung angenommenen Resolution 55/279 zu eigen gemacht.

I. In der dem ›Aktionsprogramm‹ vorangestellten ›Erklärung‹ sind dessen Kernaussagen prägnant zusammengefaßt:

- Die Bekämpfung extremer Armut wird als übergreifendes Ziel für die Politik der LDC festgeschrieben; Grundlage hierfür sind die von den einzelnen Ländern erarbeiteten Strategiepapiere für die Armutsbekämpfung (Poverty Reduction Strategy Papers, PRSPs).
- Als Querschnittsthemen sind die Achtung der Menschenrechte, Gute Regierungsführung (good governance) sowie die Stärkung der Rechte der Frau als Voraussetzungen für einen im Sinne der Armutsminderung erfolgreichen Entwicklungsprozeß ausdrücklich genannt.
- Der Zusammenhang von Handel, Wachstum, Investitionen und Entwicklung wird anerkannt; die Bedeutung einer marktwirtschaftlichen Orientierung mit einer starken Rolle des Privatsektors wird hervorgehoben.
- Der uneingeschränkte Marktzugang der LDC (›Alles außer Waffen‹) zu den Industrieländern wird als Handlungsprinzip festgelegt.
- Dem Kampf gegen HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose wird die gebührende Beachtung geschenkt.

II. Die Konferenz in Brüssel hatte bereits zwei gleichartig ausgerichtete UN-Konferenzen als Vorläufer. 1990 fand in Paris die LDC II statt. Diese internationale Zusammenkunft verabschiedete ein Aktionsprogramm für die neunziger Jahre. Jetzt wurde dazu in Brüssel festgestellt, daß die damaligen Vorstellungen über die Zusammenarbeit zwischen den LDC und ihren Kooperationspartnern nicht wie vorgesehen umgesetzt worden sind. Die gesteckten Ziele konnten nicht erreicht werden, womit das Aktionsprogramm von 1990 das Schicksal des auf der ersten LDC-Konferenz ebenfalls in Paris ver-

abschiedeten ›Substantiellen Neuen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre‹ von 1981 teilte.

1997 beschloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen, eine weitere LDC-Konferenz durchzuführen, um die spezifischen Entwicklungsprobleme der am wenigsten entwickelten Länder mit einem aktionsorientierten und breit angelegten inhaltlichen Ansatz umfassend zu behandeln. Die Europäische Union übernahm die Rolle des Gastgebers und damit einen Teil der Verantwortung, die Konferenz zum Erfolg zu führen. Die UNCTAD wurde beauftragt, den Entwurf eines globalen Aktionsprogramms auf der Grundlage entsprechender nationaler Programme der LDC vorzulegen.

Der konkrete internationale Vorbereitungsprozeß für die LDC III begann mit der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses im Juli 2000 in New York. Ab diesem Zeitpunkt wurde das Tempo der Vorbereitung beschleunigt, die anderen UN-Organisationen und die Bretton-Woods-Institutionen wurden eingebunden. Im Dezember 2000 legte die UNCTAD den ersten Entwurf des Aktionsprogramms vor, das dann auf zwei weiteren Zusammenkünften des Vorbereitungsausschusses in New York erörtert worden ist. Viele zentrale Punkte und ihr Niederschlag im Text des zu verabschiedenden Schlußdokuments waren noch strittig, so die Themen Menschenrechte, Marktzugang, HIV/Aids, Familienplanung, Geschlechterperspektive, öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) und Umschuldung.

Parallel zum Vorbereitungsprozeß bei der UNCTAD für den Entwurf eines globalen Aktionsprogramms für die LDC hatten die Mitgliedstaaten der EU eine inhaltliche Richtlinie für die LDC III erarbeitet, die vom EU-Rat gebilligt wurde und sich als hilfreich bei den Verhandlungen in New York und Brüssel erwies. Diese Richtlinie erleichterte die Abstimmung innerhalb der EU bei neuen Vorschlägen der ›Gruppe der 77‹ – als Vertretung der Entwicklungsländer einschließlich der LDC – im Verhandlungsmarathon in Brüssel. Dort sprach für die Mitgliedstaaten nur die EU-Präsidentschaft.

III. Im Vorfeld der Konferenz sind internationale und nationale Prozesse in Gang gekommen, die vermutlich sonst nicht oder nicht so schnell abgelaufen wären. So hat innerhalb der EU Deutschland vor der Brüsseler Konferenz die Initiative ›Everything But Arms‹ mit durchgesetzt, die auf den quoten- und zollfreien Zugang für alle Waren aus den LDC zum europäischen Markt abzielt. In Brüssel ist es dann gelungen, auch die Vereinigten Staaten, Kanada und Japan auf das Ziel zu verpflichten, ihre Märkte für die Produkte der LDC zu öffnen. Auch die Schwellenländer konnten überzeugt werden, gleiche Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Eine Studie der Weltbank zum Potential der LDC zeigt, daß die 49 ärmsten Entwicklungsländer ihre Exporte insgesamt um etwa 11 vH ausweiten können, wenn die USA, Kanada und Japan ebenso wie die EU den ärmsten Ländern Zollfreiheit gewähren. Das entspricht zusätzlichen Einnahmen für die ärmsten Entwicklungsländer von jährlich etwa 3 Mrd US-Dollar. Die Einigung im Handelsbereich war

mitentscheidend für den Erfolg der Konferenz.

Eine weitere wichtige Vorleistung für den erfolgreichen Verlauf der LDC III war die Einigung im Entwicklungsausschuß der Industrieländer-Organisation OECD über die auch von Deutschland vorangetriebene ›Lieferaufbindung‹ bei der Entwicklungszusammenarbeit für die LDC. Damit ist gemeint, daß die Beschaffungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit international ausgeschrieben werden. Der Anteil von Gütern und Dienstleistungen soll sich erhöhen, die in den LDC selbst oder in benachbarten Ländern gekauft werden können. Erst in der letzten Verhandlungsphase kurz vor der Konferenz hatte auch Japan dieser Lieferaufbindung zugestimmt. Dieser wegweisende Beschluß wird dazu beitragen, die Unternehmen in Entwicklungsländern, insbesondere in den LDC, zu stimulieren und neue Impulse für wirtschaftliche Entwicklung zu geben. Die Lieferaufbindung erhöht den Wert öffentlicher Entwicklungsmittel beträchtlich.

Deutschland hat den Anteil der LDC an den Beschaffungen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit von 25 vH im Jahre 2000 auf etwa 30 vH in diesem Jahr gesteigert. Die dadurch zusätzlich verfügbaren Mittel werden bereits 2001 in konkreten Programmen für die Bereiche Aids-Bekämpfung/Familienplanung, Grundbildung und erneuerbare Energien eingesetzt.

Ein positives Signal vor der LDC III waren auch die Schuldenerleichterungen im Rahmen der Entschuldungsinitiative zugunsten der hochverschuldeten armen Länder (HIPC) in Höhe von 23 Mrd US-Dollar für 17 LDC. Die durch den entfallenden Schuldendienst freigesetzten Mittel werden für Gesundheit und Bildung eingesetzt. Die entsprechenden Budgets der LDC können voraussichtlich um durchschnittlich 20 vH erhöht werden. Die 17 derzeit davon profitierenden LDC sind Benin, Burkina Faso, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Niger, Rwanda, Sambia, Sao Tomé und Príncipe, Senegal, Tansania und Uganda. Die Bundesregierung übrigens hat den LDC alle bilateralen offiziellen Schulden aus der Finanziellen Zusammenarbeit erlassen. Ferner wird sie alle umschuldungsfähigen Handelsschulden der LDC erlassen, die sich für die erweiterte HIPC-Initiative qualifizieren. Im Ergebnis werden alle LDC, die hochverschuldete arme Länder sind, gegenüber Deutschland de facto schuldenfrei sein. Die EU hat am 17. Mai 2001, also vor der Konferenz in Brüssel, beschlossen, den Ländern dieser Kategorie die Rückzahlung von Sonderdarlehen zu erlassen. Dabei handelt es sich um zinsgünstige Darlehen, die im Rahmen der Lomé-Abkommen gewährt wurden und die nun nicht mehr zurückgezahlt werden müssen. Der Schuldenerlaß beträgt 60 Mill Euro. Des weiteren hat die EU am 15. Mai 2001 ein konkretes Fünfjahresprogramm gegen HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose beschlossen, das auch die Bereitstellung von erschwinglichen Medikamenten beinhaltet. Hiervon werden die LDC in hohem Maße profitieren.

Parallel zur LDC III fand ein von der EU unterstütztes Forum von nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) statt, bei dem auch Kofi Annan

Die LDC (49 Staaten)

Afrika (34):

Äquatorialguinea, Äthiopien, Angola, Benin, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Komoren, Kongo (Demokratische Republik), Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Niger, Rwanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik

Asien und Ozeanien (14):

Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Jemen, Kambodscha, Kiribati, Laos, Malediven, Myanmar, Nepal, Salomonen, Samoa, Tuvalu, Vanuatu

Latinamerika und Karibik (1):

Haiti

sprach. Dort und auch später wurde Kritik von den NGOs an der Unverbindlichkeit des Aktionsprogramms geäußert. Dazu ist festzustellen, daß insbesondere die Beschlüsse vor der Konferenz in Brüssel zur Entschuldung, zum Marktzugang und zur Lieferaufbindung dazu beitragen werden, die Chancen der LDC, sich am Prozeß der Globalisierung aktiv zu beteiligen, zu verbessern. Nur auf Grund dieser Beschlüsse konnte die LDC-Konferenz erfolgreich abgeschlossen werden.

IV. Das Aktionsprogramm für die LDC stellt die Armutsbekämpfung uneingeschränkt in den Mittelpunkt aller Entwicklungsanstrengungen und sieht in der Beseitigung extremer Armut das übergreifende Ziel aller Politiken der LDC. Die Entwicklungspartner der LDC sind aufgefordert, sich dieser politischen Strategie anzuschließen. Damit ist die Armutsbekämpfung als politisches Leitbild für die Gestaltung der Beziehungen zu den LDC festgeschrieben. In diesem Zusammenhang wurde die zentrale Rolle der PRSPs hervorgehoben. Es ist auch anzumerken, daß das Aktionsprogramm für die LDC inhaltlich weitgehend in Übereinstimmung mit dem am 4. April 2001 verabschiedeten ›Aktionsprogramm 2015: Der Beitrag der Bundesregierung zur weltweiten Halbierung extremer Armut‹ ist; dieses wurde auch in Brüssel in die Konferenz eingebracht und dort positiv aufgenommen.

Zentrale entwicklungspolitische Themen wie Gute Regierungsführung, Achtung der Menschenrechte, Stärkung der Rechte der Frau, Kampf gegen Korruption, Bestechung, Geldwäsche sowie den illegalen Transfer von Mitteln (vornehmlich durch Einführung von Antikorruptionsgesetzen und deren effektive Anwendung), transparente demokratische und rechenschaftspflichtige Institutionen, Erhöhung der Wirksamkeit der Steuereinzugssysteme und Transparenz der öffentlichen Aufgabengestaltung sind allseits akzeptiert und im Aktionsprogramm verankert.

Ein wichtiges Ergebnis der Konferenz war die Verständigung auf die Erfordernisse einer

qualitativen Verbesserung der Entwicklungszusammenarbeit, um deren Effizienz und arbeitsmindernde Wirkung in den LDC zu erhöhen. Es wird in Zukunft weitaus stärker als bisher darum gehen, unter dem Prinzip der Eigenverantwortung (ownership) der LDC sowohl deren eigene Kräfte stärker zu bündeln als auch die Beiträge der Entwicklungspartner besser koordiniert und zielgerichtet zum Einsatz zu bringen. Neben der bisher vorherrschenden, rein quantitativ auf ODA-Erhöhung ausgerichteten Betrachtung rückt damit die seit langem überfällige qualitative Dimension der Kooperation in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Die im Aktionsprogramm für die LDC unter der Überschrift »Mobilisierung finanzieller Ressourcen« vorgesehene Vorgehensweise setzt zu

Recht bei dem förderlichen Umfeld mit friedlicher Lösung von Konflikten und Beachtung der Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Entwicklung an. Nur auf diesen Grundlagen, eindeutigen Zielen und einer fundierten gesamtwirtschaftlichen Politik kann es den LDC gelingen,

- nationale Ressourcen zu erschließen durch die Förderung des Sparens, des Aufbaus leistungsfähiger Finanzsysteme, die Stärkung des Steuererhebungssystems und die Verbesserung der Nachweise und Kontrolle öffentlicher Ausgaben,
- die Spielräume der Entschuldungsmöglichkeiten zu nutzen und
- attraktiv für ausländische Direktinvestitionen zu werden.

Im Aktionsprogramm wird das wirtschaftliche Zusammenspiel von Handel, Wachstum, Investitionen und Entwicklung anerkannt. Die Bedeutung inländischer und ausländischer Privatinvestitionen wird nachdrücklich hervorgehoben. Zentral dabei ist eine Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Schaffung von Rechtssicherheit. Auch die wichtige Rolle von kleinen und mittleren Unternehmen wird betont, desgleichen die Notwendigkeit von Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft. Insgesamt gesehen handelt es sich bei dem Aktionsprogramm um ein ausgewogenes Dokument, das mit der Hervorhebung der Bedeutung von wirtschaftlicher Tätigkeit und der Schaffung produktiver Kapazitäten neue internationale Akzente setzt. □

Dokumente der Vereinten Nationen

Generalsekretär, Abchasien, Angola, Ehemaliges Jugoslawien, Friedenssicherungseinsätze, Osttimor, Sierra Leone, Somalia, Westsahara, Zentralafrikanische Republik, Zypern, Dokumentation des Sicherheitsrats, Verfahren des Sicherheitsrats

Generalsekretär

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. – Resolution 1358(2001) vom 27. Juni 2001

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, Kofi Annan für eine vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 dauernde zweite Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. April 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/12)

Auf der 4314. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. April 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Georgien« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs am 24. April 2001 im Einklang mit Ziffer 16 seiner Resolution 1339(2001) vom 31. Januar 2001. Er begrüßt außerdem die Anwesenheit des georgischen Ministers für besondere Angelegenheiten bei seiner Sitzung. Der Sicherheitsrat betont, daß das weitere Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer um-

fassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist. Er unterstreicht, daß baldige Verhandlungen über die politischen Kernfragen des Konflikts von entscheidender Bedeutung sind. Er unterstützt in diesem Zusammenhang mit Nachdruck die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats zu fördern, die eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien einschließen muß.

Der Sicherheitsrat unterstützt insbesondere mit Nachdruck die Absicht des Sonderbeauftragten, in naher Zukunft den Entwurf eines Papiers vorzulegen, das konkrete Vorschläge an die Parteien bezüglich der Frage der Aufteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi enthält. Er fordert alle Beteiligten auf, ihren Einfluß geltend zu machen, um diesen Prozeß zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Absicht des Sonderbeauftragten, den Parteien den Entwurf des Papiers in Kürze zu unterbreiten, als Ausgangspunkt für Verhandlungen, und nicht als Versuch, ihnen eine mögliche Lösung aufzuzwingen oder zu diktieren. Er ruft die Parteien auf, dieses Papier unter diesem Gesichtspunkt in einem konstruktiven Sinn anzunehmen und auf eine für beide Seiten annehmbare Regelung hinzuwirken.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben und bekräftigt seine Entschlossenheit, den Friedensprozeß voranzubringen.«

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchsetzung des gegen die UNITA (Angola) verhängten Waffen- und Erdölembargos sowie der son-

stigen Maßnahmen. – Resolution 1348(2001) vom 19. April 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127(1997) vom 28. August 1997, 1173(1998) vom 12. Juni 1998, 1237(1999) vom 7. Mai 1999, 1295(2000) vom 18. April 2000 und 1336(2001) vom 23. Januar 2001,
- sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,
- in dem Bewußtsein, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864(1993), 1127(1997) und 1173(1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,
- feststellend, daß die Situation in Angola nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. nimmt Kenntnis von dem nach Ziffer 4 der Resolution 1336(2001) vorgelegten schriftlichen Addendum (S/2001/363) zu dem Schlußbericht (S/2000/1225) des nach Resolution 1295(2000) eingesetzten Überwachungsmechanismus;
 2. erklärt seine Absicht, das schriftliche Addendum und den Schlußbericht nach Ziffer 5 der Resolution 1295(2000) umfassend zu prüfen;
 3. beschließt, das Mandat des Überwachungsme-